



Ihr Familienkonto

Der kleine Geldbeutel **Einnahmen**

Sozialleistungen und Zuschüsse

Landeshauptstadt

Hannover

**LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
DER OBERBÜRGERMEISTER**

Fachbereich Jugend und Familie

Familienmanagement

Kurt-Schumacher-Straße 24

30159 Hannover

Fachbereich Soziales

Hamburger Allee 25

30161 Hannover

Telefon 0511 168 43338

E-Mail familienmanagement@hannover-stadt.de

Redaktion

Bärbel Kuhlmei, Sabine Schrader

Text und Redaktion

königsworth medienbüro, Markus Götte, Hannover

Fotos

Lea Witte, Bildarchiv Landeshauptstadt Hannover,

außer Seite 15, 25 und 29

Gestaltung

büro fuchsunhase, Hannover

Druck

gutenberg beuys feindruckerei, Langenhagen

Stand

Juni 2013

**FAMILIEN
LEBEN IN
HANNOVER**



www.hannover.de/familie

Inhaltsverzeichnis

- 4 Vorwort
- 6 Welche Leistungen kann ich beantragen?
- 8 Dolmetscherhilfe in Behörden
- 9 Unterstützung durch GebärdendolmetscherInnen
- 10 Mutterschaftsgeld
- 11 Elterngeld
- 13 Betreuungsgeld
- 14 Kindergeld
- 15 Kindergeld während der Ausbildung/des Studiums
- 16 Kindergeldzuschlag
- 17 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss
- 18 Wohngeld
- 19 Arbeitslosengeld
- 20 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- 24 Gründungszuschuss Arbeitslosengeld (Arbeitsagentur)
- 25 Gründungsförderung Einstiegsgeld (Jobcenter)
- 27 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- 28 Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- 30 Antrag auf Asyl und arbeitslos?
- 31 ☞ Grundsicherung bei Erwerbsminderung
- 32 ☞ Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt
- 33 ☞ Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- 34 ☞ Übergangsgeld
- 35 ☞ Persönliches Budget
- 36 Befreiung von der Rundfunkgebühr
- 37 Stiftungen und Spenden
- 40 Geld für Mehrlinge
- 41 Zeichenerklärung



Thomas Walter
Jugend- und Sozialdezernent der
Landeshauptstadt Hannover

Liebe Leserin, lieber Leser

was steht mir eigentlich zu? Ab wann kann ich Mutterschaftsgeld beantragen? Bekomme ich Wohngeld? Kriege ich, wenn ich krank bin, eine Haushaltshilfe bewilligt? Diese und weitere Fragen sind oft gar nicht so leicht zu beantworten. Denn je nach Lebenslage und Status, mit oder ohne Job, mit oder ohne Kinder, ändern sich die Bedingungen.

Mit diesem Handbuch wollen wir Ihnen den Weg durchs Dickicht der zahlreichen sozialen Leistungen weisen. Denn einige soziale Leistungen können Sie nur beim Bund, andere beim Land, der Landeshauptstadt Hannover oder Stiftungen beantragen. Auf den folgenden Seiten zeigen wir Ihnen, wo Sie was bekommen können und was Sie für einen Antrag benötigen.

Damit Sie sich schnell einen Überblick verschaffen können, haben wir ein Raster entwickelt. Hier können Sie auf einem Blick sehen, in welcher Lebenslage Sie welche Leistungen beantragen können. Je nachdem, ob Sie arbeitslos, studierend, selbstständig oder AsylbewerberIn sind, können Sie gezielt die Leistungen nachschlagen.

Ganz besonders möchte ich Sie auf den Hannover-AktivPass aufmerksam machen, den alle Menschen mit geringem Einkommen bekommen können. Mit dem Pass reduzieren sich Preise oder Gebühren. Beispielsweise in Schwimmbädern, den Theatern der Stadt, den städtischen Bibliotheken, in der Volkshochschule, in Bildungsvereinen, Museen oder Sozialkaufhäusern wie dem »fairKauf«.

Diese Broschüre ist unter Mitwirkung vieler MitarbeiterInnen entstanden. Wir danken allen und der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter der Region, der Sozialberatung des Studentenwerks Hannover und der hannoverimpuls GmbH Gründerinnen-Consult für Ihre fachliche Unterstützung.

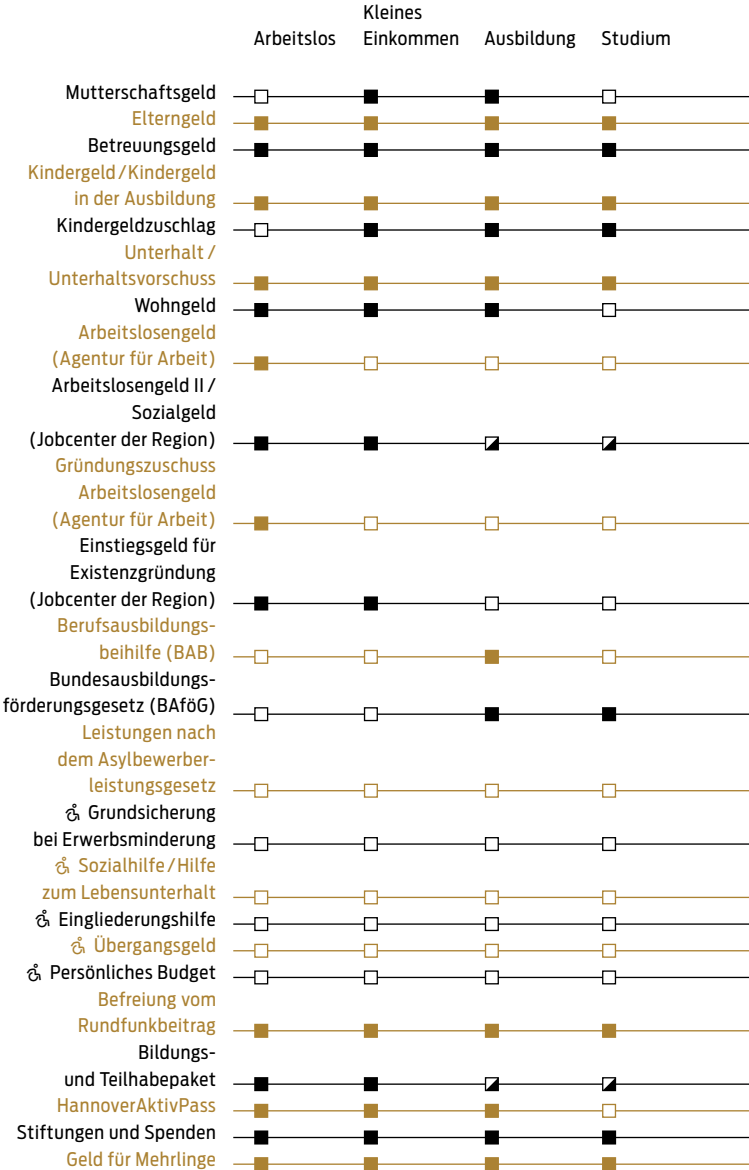
Viel Spaß beim Lesen und viel Erfolg
wünscht Ihnen



Thomas Walter

PS: Wenn Sie das Buch umdrehen, finden Sie weitere hilfreiche Tipps, wie Sie trotz Ihres kleinen Geldbeutels viele Angebote in Anspruch nehmen können.

Welche Leistungen kann ich beantragen?



Kleines Einkommen/ Selbstständig	Arbeitslos/ Behinderung	Asyl	Weitere Infos auf Seite
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	25
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	30
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	31
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	32
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	33
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	34
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	35
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	36
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9*
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8*
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	37
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	40

Beratung im Einzelfall erforderlich,
z.B. für SchülerInnen, die BAB erhalten

* siehe im Ausgabenteil



DolmetscherInnenhilfe in Behörden

kostenfrei 0€

Sie wollen zu einer Behörde der Landeshauptstadt Hannover gehen, zum Beispiel zum Fachbereich Jugend und Familie oder zum Fachbereich Soziales? Aber Ihr Deutsch ist nicht so gut. Und Sie haben Angst, dass die Menschen in der Behörde Sie nicht verstehen?

Dann können Ihnen SprachmittlerInnen helfen. Das sind Menschen, die Ihre Sprache sprechen und Sie zur Behörde begleiten.

Auch das Jobcenter der Region oder die Arbeitsagentur bieten Unterstützung durch DolmetscherInnen an.

Wie bekomme ich Hilfe?

Verabreden Sie mit Ihrer SachbearbeiterIn oder Beratungsperson einen Termin. Bitten Sie darum, dass eine Sprachmittlerin/ein Sprachmittler oder DolmetscherIn daran teilnimmt.

Wenn Sie Formulare ausfüllen müssen oder ein Gespräch mit der Schule oder dem Kindergarten führen möchten, können Sie auch Hilfe von ehrenamtlichen IntegrationslotsInnen und FormularlotsInnen bekommen. Oder fragen Sie bei Kargah e.V., bei der Koordinierungsstelle IntegrationslotsInnen oder der Behördenbegleitung der Arbeiterwohlfahrt, ob Sie jemand begleiten kann, der Ihre Sprache spricht. →

➤ **Landeshauptstadt Hannover, Personal und Organisation, Sprachmittlungsdienst und DolmetscherInnenpool**

Trammplatz 2, 30159 Hannover

☎ 0511 168 42720, ✉ huelya.celik@hannover-stadt.de

🌐 www.hannover.de > Suche > Sprachmittlungsdienste und Dolmetscherpool

➤ **Landeshauptstadt Hannover, Koordinierungsstelle IntegrationslotsInnen**

📍 Theodor-Lessing-Platz, 30159 Hannover

☎ 0511 168 44566, ✉ sigrid.busse@hannover-stadt.de

➤ **Behördenbegleitung und FormularlotsInnen der Arbeiterwohlfahrt Region e.V.**

📍 Deisterstraße 85, 30449 Hannover

☎ 0511 21978106, ✉ awo-behoerdenbegleitung@awo-hannover.de

➤ **kargah e.V.**

Zur Bettfedernfabrik 3, 30451 Hannover

☎ 0511 12607817, ✉ info@kargah.de

🌐 www.kargah.de

Unterstützung durch GebärdendolmetscherInnen

Behinderung  kostenfrei  0€

Sie sind stark hörbehindert und benötigen Unterstützung bei der Verständigung mit einer Beratungsperson in einer Behörde oder mit einer ErzieherIn/LehrerIn?

Der Fachbereich Soziales kann Ihnen die Kosten z.B. für eine Gebärdendolmetscherin/einen Gebärdendolmetscher erstatten. Eine Liste von GebärdendolmetscherInnen erhalten Sie beim Gehörlosenverband e.V. unter: 🌐 www.gehoerlosenverband-niedersachsen.de.

Bitte klären Sie vor Ihrem Gespräch die Kostenübernahme im Fachbereich Soziales Eingliederungshilfen.

➤ **Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales, Eingliederungshilfe**

📍 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

☎ 0511 168 46512, ✉ 50.2@hannover-stadt.de



Mutterschaftsgeld

Wann bekomme ich Mutterschaftsgeld?

Sie bekommen Mutterschaftsgeld, wenn Sie ein Kind bekommen und in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Mutterschaftsgeld wird in der Zeit bezahlt, in der Sie wegen der Geburt nicht arbeiten können; normalerweise von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt. Endet Ihr Arbeitsverhältnis vor Eintritt der Schutzfristen, haben Sie keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Studierende

Als Studierende bekommen Sie Mutterschaftsgeld nur, wenn Sie zusätzlich zum Studium bis zum Beginn der Mutterschutzfrist erwerbstätig sind. Privat versicherte Studentinnen erhalten das Mutterschutzgeld zu Lasten des Bundes.

Was muss ich beachten?

Der Antrag kann frühestens sieben Wochen vor dem erwarteten Geburtstermin gestellt werden.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach Ihrem Verdienst, das heißt dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Monate.

- Die Krankenkasse bezahlt 13 Euro für jeden Tag in der Schutzfrist
 - 6 Wochen vor der Entbindung,
 - 8 Wochen nach der Entbindung,
 - 12 Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten.
- Wenn Sie vor der Mutterschaftsfrist mehr verdient haben, erhalten Sie die gleiche Summe wie sonst. Den Rest bezahlt Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin.
- Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind (Mini-Job mit Familienversicherung), erhalten Sie einmalig bis zu 210 Euro beim Bundesversicherungsamt.

Wo beantrage ich Mutterschaftsgeld?

➤ Bei Ihrer Krankenkasse

⊕ www.mutterschaftsgeld.de

➤ Bundesverwaltungsamt, Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

.....



Elterngeld

Wann bekomme ich Elterngeld?

Elterngeld bekommen Sie, wenn Sie:

- › in Deutschland wohnen,
- › mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- › Ihr Kind erziehen und betreuen und
- › nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich arbeiten oder eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausüben.



Elterngeld kann gewährt werden für:

- › eigene Kinder,
- › für Kinder Ihres Lebens- oder Ehepartners bzw. Ihrer Lebens- oder Ehepartnerin,
- › in Ausnahmefällen für Kinder einer/s Verwandten bis zum 3. Grad (z.B. Enkelkinder) und
- › für Kinder, die adoptiert werden.
- › Elterngeld kann nicht für Pflegekinder in Vollzeitbetreuung gewährt werden.

Wie lange wird Elterngeld gezahlt?

- › Elterngeld kann innerhalb der ersten 14 Lebensmonate bezogen werden.
- › Elterngeld muss für mindestens zwei, höchstens für 12 Lebensmonate, beantragt werden.
- › Bei Alleinerziehenden und, wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen, beträgt die Höchstdauer insgesamt bis zu 14 Monate.
- › Bei Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Adoption beginnt die 14-Monatsfrist mit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt und endet spätestens, wenn es acht Jahre alt wird.

Wie hoch ist das Elterngeld?

- › Es berechnet sich auf Grundlage des durchschnittlichen Erwerbs- und Ausbildungseinkommens der 12 Kalendermonate vor der Geburt.
- › Für Selbstständige gilt als Berechnungsgrundlage der steuerpflichtige Gewinn des letzten abgeschlossenen Steuerjahres vor der Geburt.
- › Elterngeld wird mindestens in Höhe von 300 Euro monatlich (auch bei keinem Einkommen vor der Geburt) und höchstens in Höhe von 1.800 Euro monatlich gewährt.
- › Erwerbs- und Ausbildungseinkommen sowie andere Einnahmen werden nach der Geburt in der Regel auf das Elterngeld angerechnet.
- › Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten nur in Ausnahmefällen Elterngeld.

⊕ www.ms.niedersachsen.de

→

Was muss ich beachten?


Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und in den 12 Monaten vor der Geburt nicht gearbeitet haben, wird das Elterngeld in vollem Umfang auf diese Leistungen angerechnet. Das heißt: Sie bekommen das Elterngeld nicht zusätzlich.

Wie wird das Elterngeld gezahlt?

Das Elterngeld kann bei halbem Monatsbetrag auf die doppelte Anzahl der Monate gedehnt werden. Insgesamt ergibt sich aber die selbe Summe. Zum Beispiel 12 Monate mit 300 Euro oder 24 Monate mit 150 Euro Elterngeld. Dieses kann sich im Einzelfall günstig auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II auswirken.

Sofern Sie in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt erwerbstätig waren, kann in Höhe von 300 Euro monatlich ein Freibetrag gewährleistet werden.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Einen schriftlichen Antrag. Formular unter: www.ms.niedersachsen.de
- > Themen > Familie > Elterngeld > Antragsformulare
- Geburtsbescheinigung des Kindes mit dem Aufdruck »Elterngeld«,
- Bescheinigung der Krankenkasse bzw. des Arbeitgebers über Mutterschaftsgeldbezug bzw. die Gewährung eines entsprechenden Zuschusses,
- Einkommensnachweise (Verdienstabrechnungen) der letzten 12 Monate vor dem Geburtsmonat bzw. dem Monat mit Mutterschaftsgeldbezug.
- Bei geringem Einkommen: ArbeitgeberInnenbescheinigung zur gewährten Elternzeit.
- **Alleinerziehende**  Sorgeerklärung bzw. Nachweis über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht.
- Bei Selbstständigkeit: Einkommensteuerbescheid des letzten abgeschlossenen Steuerjahres vor der Geburt,
- Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes entspricht, sofern Sie während des Elterngeldbezuges erwerbstätig sind.

Wo und wie beantrage ich Elterngeld?

Wenn Sie in der Stadt Hannover leben:

➤ Landeshauptstadt Hannover,

Fachbereich Jugend und Familie, 51.16 Elterngeld

📍 Ihmeplatz 5, 30449 Hannover

☎ 0511 168 46262 (Information), ✉ elterngeld@hannover-stadt.de

① Elterngeld kann schriftlich nach der Geburt beantragt werden.

Rückwirkend ist eine Antragstellung für bis zu drei Monate möglich.

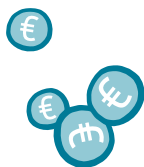
.....

Betreuungsgeld

Wann bekomme ich Betreuungsgeld?

Betreuungsgeld bekommen Sie, wenn Sie:

- in Deutschland wohnen,
- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- Ihr Kind erziehen und betreuen und
- für Ihr Kind kein Platz in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) in Anspruch nehmen.



Betreuungsgeld kann:

- grundsätzlich vom 15. bis zum 36. Lebensmonat (in Ausnahmefällen auch ab dem 13. Lebensmonat) bezogen werden.
- für jedes Kind höchstens 22 Monate gezahlt werden.
- ab dem 1. August 2013 zunächst in Höhe von 100 Euro pro Monat und ab dem 1. August 2014 in Höhe von 150 Euro pro Monat gewährt werden.
- Ⓢ Betreuungsgeld kann nicht gleichzeitig mit dem Elterngeld beansprucht werden.

Was muss ich beachten?

- Das Betreuungsgeld wird auf das Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und den Kinderzuschlag in voller Höhe angerechnet.
- Das Betreuungsgeld ist vom Erwerbseinkommen unabhängig.
- Rückwirkend ist eine Antragstellung für bis zu drei Monate möglich.
- Betreuungsgeld wird ab dem 1. August 2013 gezahlt.

Wo und wie beantrage ich Betreuungsgeld?

Wenn Sie in der Stadt Hannover leben:

- **Landeshauptstadt Hannover,**
Fachbereich Jugend und Familie, 51.16 Elterngeld

📍 Ihmeplatz 5, 30449 Hannover

☎ 0511 168 46262, ✉ elterngeld@hannover-stadt.de

Ⓢ Da das Antragsverfahren noch nicht abschließend geregelt ist, informieren Sie sich über den aktuellen Stand unter:

🌐 www.ms-niedersachsen.de



Kindergeld



Wann bekomme ich Kindergeld?

Kindergeld können Sie bekommen, wenn Sie ein Kind in Ihrem Haushalt betreuen. Dabei kann es sich um ein leibliches Kind, ein Adoptivkind, ein Stiefkind, ein Pflegekind oder ein Enkelkind handeln.

Wenn das Kind unter 18 Jahre alt ist, gibt es Kindergeld.

Wenn das Kind mindestens 18 Jahre alt, aber unter 25 Jahre alt ist, gibt es Kindergeld nur in folgenden Fällen:

- Das Kind geht noch zur Schule, macht eine Berufsausbildung oder studiert.
- Das Kind sucht einen Ausbildungsplatz, hat aber keinen bekommen.
- Das Kind befindet sich in einer Übergangsphase von maximal vier Monaten zwischen Schulabschluss und dem Beginn einer Ausbildung, eines Studiums oder eines Freiwilligendienstes.

Wenn das Kind behindert ist und sich deshalb nicht selbst unterhalten kann, wird das Kindergeld ohne Altersbeschränkung gezahlt.

Was muss ich beachten?

Die Höhe des Kindergeldes ist nicht immer gleich, sondern sie steigt mit der Gesamtzahl der Kinder. Dabei werden auch leibliche Kinder mitgezählt, die nicht in Ihrem Haushalt leben. Dadurch haben Sie möglicherweise insgesamt einen höheren Kindergeldanspruch für die Kinder, die mit Ihnen zusammenleben.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II bekommen, wird das Kindergeld auf diese Leistung angerechnet.

Kindergeld wird einmal im Monat gezahlt. Der Tag der Auszahlung richtet sich nach der Endziffer der Kindergeldnummer.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Einen schriftlichen Antrag. Das Formular gibt es bei der Familienkasse oder hier: www.arbeitsagentur.de/nn_26666/zentraler-Content/Vordrucke/A09-Kindergeld/Publikation/Formulare-Kindergeld.html
- Geburtsurkunde/-bescheinigung des Kindes.
- Eine schriftliche Erklärung über die Zugehörigkeit zum Haushalt.
- Falls zutreffend: eine Schulbescheinigung, einen Ausbildungsvertrag, einen Immatrikulationsausweis der Universität oder eine Bescheinigung über einen Freiwilligendienst.
- Falls zutreffend: einen Nachweis über die Behinderung (zum Beispiel Behindertenausweis) und deren Beginn sowie die Auswirkungen der Behinderung. →

Wo beantrage ich Kindergeld?

➤ **Agentur für Arbeit, Familienkasse Hannover**

📍 Besucheranschrift: Brühlstraße 4, 30169 Hannover

Postanschrift: Familienkasse Hannover, 30131 Hannover

✉ familienkasse-hannover@arbeitsagentur.de

🌐 www.familienkasse.de > Merkblatt Kindergeld und Antrag

Kindergeld während der Ausbildung /des Studiums

Wann erhalte ich Kindergeld für mich?

Wenn Sie studieren oder eine Berufsausbildung machen, bekommen Ihre Eltern für Sie weiter Kindergeld (auch wenn Sie alleine wohnen oder Sie selbst Mutter/Vater geworden sind).

Was muss ich beachten?

Wenn Sie nicht bei Ihren Eltern wohnen, sollten Ihre Eltern dieses Geld im Rahmen des Unterhalts an Sie weitergeben. Wenn das nicht geschieht, können Sie bei der Familienkasse beantragen, dass das Kindergeld, im Rahmen einer Abzweigung, direkt an Sie ausbezahlt wird. Einen eigenen Kindergeldanspruch für sich selbst erwirken Sie nicht.

Für den Anspruch auf Kindergeld gelten die gleichen Voraussetzungen, wie unter »Kindergeld« (siehe Seite 14) beschrieben.

Studierende /Auszubildende

Wenn Sie während des Studiums oder der Ausbildung schwanger werden und ein Kind bekommen, besteht Ihr Kindergeldanspruch weiter, sofern Sie das Studium/die Ausbildung nur für die Dauer der Mutterschutzzeit unterbrechen, bzw. spätestens zum nächsten Semester fortsetzen. Wenn Sie ein Urlaubssemester nehmen, länger als vier Monate das Studium unterbrechen oder selbst Elterngeld beziehen, erlischt der Kindergeldanspruch für Sie.

Das Kindergeld für Sie zur Person beantragen Ihre Eltern bei Ihrer Wohnortkommune.

Weitere Informationen:

🌐 www.familienkasse.de > Merkblatt Kindergeld und Antrag

✉ familienkasse-hannover@arbeitsagentur.de



Kinderzuschlag



Wann bekomme ich einen Kinderzuschlag?

Einen Kinderzuschlag bekommen Sie, wenn in Ihrem Haushalt ein unverheiratetes Kind unter 25 Jahren lebt und Sie für dieses Kind Kindergeld erhalten. Zudem muss Ihr Einkommen hoch genug sein, um Ihre eigenen Lebenshaltungskosten zu decken, aber zu niedrig, um auch die Lebenshaltungskosten Ihres Kindes zu decken.

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro (brutto). Sofern Sie weniger verdienen, besteht kein Anspruch auf den Kinderzuschlag.



Was muss ich beachten?

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 140 Euro.
Er wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.

Alleinerziehende

Wenn Sie für Ihr Kind Unterhalt oder einen Unterhaltsvorschuss bekommen, wird dieses Geld angerechnet, das heißt, der Kinderzuschlag wird entsprechend geringer.

Sie müssen für jedes Kind einen gesonderten Antrag stellen.

Wenn Sie Kinderzuschlag beziehen, können Sie folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen: **Bildungs- und Teilhabepaket**  **Hannover-AktivPass**  (Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket und dem HannoverAktivPass finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil).

Wenn Sie von einem Jobcenter Leistungen erhalten, stellen Sie bitte keinen Antrag auf Kinderzuschuss, da Ihr Anspruch auf Kinderzuschlag dort bereits geprüft wurde.

Was brauche ich für den Antrag?

Welche Nachweise Sie mitbringen müssen, können Sie dem Antragsformular für Kinderzuschlag entnehmen.

Wo beantrage ich Kinderzuschlag?

➤ Familienkasse Hannover

 Besucheranschrift: Bühlstraße 4, 30169 Hannover

Postanschrift: Familienkasse Hannover, 30131 Hannover

 familienkasse-hannover@arbeitsagentur.de

 www.familienkasse.de > Merkblatt Kinderzuschlag und Antrag

 www.kinderzuschlag.de

 www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/rechner,did=29178.html

.....

Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind

Alleinerziehende 

Wann bekomme ich Unterhalt für mein Kind?

Wenn Sie vom anderen Elternteil Ihres Kindes getrennt leben, ist dieser verpflichtet, Ihrem Kind einen Barunterhalt zu bezahlen.

Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem Einkommen des anderen Elternteils und orientiert sich an der sogenannten Düsseldorfer Tabelle: www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/Tabelle-2013/Duesseldorfer-Tabelle-Stand-01_01_2013.pdf.

Wann bekomme ich einen Unterhaltsvorschuss für mein Kind?

Wenn Sie vom anderen Elternteil Ihres Kindes getrennt leben und dieser den gesetzlichen Mindestunterhalt nicht oder nicht regelmäßig bezahlt oder wenn der andere Elternteil nicht bekannt oder gestorben ist, können Sie einen Unterhaltsvorschuss von der Landeshauptstadt Hannover bekommen.

Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Das Kind muss jünger als zwölf Jahre alt sein.
- Sie müssen dabei mithelfen, den anderen Elternteil zu ermitteln.
- Sie müssen ledig, verwitwet oder geschieden sein oder dauernd getrennt leben.
- Der Unterhaltsvorschuss wird maximal sechs Jahre lang gezahlt.
- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils werden angerechnet.

Wenn der andere Elternteil gestorben ist, gelten folgende Regelungen:

- Ein Unterhaltsvorschuss wird nur gezahlt, wenn das Kind keine Waisenbezüge bekommt oder die Waisenbezüge niedriger sind als der Mindestunterhalt.
- Vorhandene Waisenbezüge werden angerechnet und gegebenenfalls bis zum Mindestunterhalt aufgestockt.

Der Unterhaltsvorschuss wird monatlich im Voraus bezahlt.

Was brauche ich für die Antragstellung?

Ein ausgefülltes und von Ihnen unterschriebenes Antragsformular. Das Formular gibt es hier: www.ms.niedersachsen.de > Menüpunkte > Themen > Familie > Unterhaltsvorschuss > Antrag und Merkblatt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Jugend und Familie helfen Ihnen gern beim Ausfüllen. Diese erklären Ihnen auch, welche Unterlagen benötigt werden.

→

Wo beantrage ich Unterhaltsvorschuss?

› Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie, Unterhaltsvorschuss

📍 Ihmeplatz 5, 30449 Hannover

☎ 0511 168 42786

✉ unterhaltsvorschuss@hannover-stadt.de

Wohngeld



Wann bekomme ich Wohngeld?

Wohngeld bekommen Sie, wenn Ihr Einkommen so hoch ist, dass Sie keine anderen Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Kriegsopferfürsorge) erhalten, aber zugleich zu niedrig, um die Kosten Ihrer Unterkunft zu decken.



Sie können Wohngeld beantragen, wenn Sie MieterIn oder EigentümerIn Ihrer Wohnung sind.

Was muss ich beachten?

Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach Ihrem Einkommen, nach den Kosten der Wohnung (Miete oder Kapitaldienst) und nach der Größe Ihrer Familie.

Sie müssen Ihren Hauptwohnsitz in Hannover haben.

Wohngeld wird immer für ein Jahr gewährt und kann auf Antrag verlängert werden.

Wenn Sie Wohngeld beziehen, können Sie ab September 2013 folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen: **Bildungs- und Teilhabepaket**  **HannoverAktivPass**  (Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket und dem HannoverAktivPass finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil).

Was brauche ich für die Antragstellung?

- › Einen schriftlichen Antrag; das Formular gibt es im Internet auf der Seite: www.hannover.de > Wohngeld
- › Meldebescheinigung, Personalausweis oder Reisepass mit gültiger Aufenthaltsbescheinigung
- › Einkommensnachweis für sämtliche Haushaltsmitglieder, auch für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- › Falls zutreffend: Schul- oder Studienbescheinigung
- › Falls zutreffend: Nachweis der Behinderung

→

Wo beantrage ich Wohngeld?

➤ **Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales, Wohngeld**

📍 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

☎ 0511 168 2001

✉ 50.3@hannover-stadt.de

🕒 Anträge per Mail sind nur mit Unterschrift gültig

Arbeitslosengeld (Agentur für Arbeit)

Wann bekomme ich Arbeitslosengeld?

Arbeitslosengeld bekommen Sie, wenn Sie in den zwei Jahren vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit an mindestens 360 Tagen Beiträge in die Arbeitslosenversicherung gezahlt haben. Das ist immer dann der Fall, wenn Sie eine feste Stelle hatten (keine Minijobs), Krankengeld bekommen haben, in Elternzeit waren oder Wehrdienst bzw. einen Bundesfreiwilligendienst geleistet haben.

Zudem müssen Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, also eine Arbeitsstelle suchen und bereit sein, diese anzutreten. Ihre Arbeitslosigkeit müssen Sie persönlich bei der Agentur für Arbeit melden.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld?

- In der Regel beträgt das Arbeitslosengeld 60 Prozent Ihres durchschnittlichen Netto-Einkommens vor der Arbeitslosigkeit.
- Wenn Sie mindestens ein Kind haben, beträgt das Arbeitslosengeld 67 Prozent Ihres durchschnittlichen Netto-Einkommens vor der Arbeitslosigkeit.
- Wenn das Arbeitslosengeld niedriger ist als das Arbeitslosengeld II, wird es zur Höhe des Arbeitslosengeldes II aufgestockt.

Wie lange wird Arbeitslosengeld gezahlt?

- Wenn Sie jünger als 50 Jahre alt sind, bekommen Sie höchstens ein Jahr lang Arbeitslosengeld.
- Wenn Sie 50 Jahre oder älter sind, ist die Anspruchsdauer gestaffelt.
- Die Höchstdauer richtet sich zudem danach, wie lange Sie zuvor in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben.

Was muss ich beachten?

Wenn Sie mehrere kurze, befristete Jobs hatten, kann es ausreichen, wenn Sie an 180 Tagen Beiträge gezahlt haben.

→

Wenn Sie ein befristetes Arbeitsverhältnis haben und Arbeitslosigkeit droht, sollten Sie vier Monate vor dem Beschäftigungsende einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen.

Wenn Sie sich in einer beruflichen Weiterbildung befinden, sollten Sie sich beraten lassen. Möglicherweise kann sich der zeitlich befristete Bezug von Elterngeld oder von Arbeitslosengeld für Sie günstiger auswirken.

Was brauche ich für die Antragstellung?

Die Unterlagen für einen Antrag auf Arbeitslosengeld finden Sie hier:

🌐 www.arbeitsagentur.de/nn_256838/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Alg/Antrag/Antrag-Nav

Wo beantrage ich Arbeitslosengeld?

➤ Agentur für Arbeit Hannover

📍 Bühlstraße 4, 30169 Hannover

☎ 0181 555111

✉ hannover@arbeitsagentur.de



Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Jobcenter)

Wann bekomme ich Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld?

Arbeitslosengeld II erhalten Sie:

➤ wenn Sie erwerbsfähig sind, mindestens 15 Jahre alt sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus Ihrem Einkommen oder Vermögen finanzieren können.

Sozialgeld erhalten Sie:

➤ wenn Sie nicht erwerbsfähig sind, aber mit einer erwerbstätigen Person zusammenleben, wenn diese Arbeitslosengeld II bekommt. Sozialgeld erhalten auch Kinder unter 15 Jahre, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen finanzieren können.

Das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld umfasst:

- den Regelbedarf
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- möglichen Mehrbedarf (siehe Seite 21)

Informationen zum aktuellen Regelbedarf:

🌐 www.jobcenter-region-hannover.de/site/regelbedarfe/

→



Was ist zu beachten?

Bei der Gewährung dieser Leistungen werden alle Einnahmen und Vermögen angerechnet (zum Beispiel eigenes Einkommen, Einkommen des Partners oder der Partnerin, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss). Beim Erwerbseinkommen wird je nach Höhe ein Freibetrag gewährt.

Bei Erwerbstätigkeit wird zunächst das anrechnungsfähige Einkommen ermittelt. Ein so genannter Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro, der bereits die Werbungskosten und weitere Aufwendungen, wie zum Beispiel Kfz-Haftpflichtversicherung und Riester-Rente beinhaltet, wird grundsätzlich nicht angerechnet. Bei einem Bruttoeinkommen von über 400 Euro können außerdem höhere Aufwendungen wie z.B. Werbungskosten, Versicherungen etc. abgesetzt werden.

Das Erwerbseinkommen wird nicht voll auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Bei Bruttoeinkommen zwischen 100 und 1.000 Euro beträgt der Einkommensfreibetrag 20 Prozent des Einkommens. Zwischen 1.000 und 1.200 Euro werden weitere 10 Prozent nicht angerechnet. Wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, wird bei einem Einkommen zwischen 1.000 und 1.500 Euro ein weiterer Freibetrag von 10 Prozent gewährt. Gleiches gilt, wenn der/die Leistungsberechtigte mindestens ein minderjähriges Kind hat.

Wenn Ihr Kind noch zur Schule geht, darf es maximal in einem vierwöchigen Ferienjob bis zu 1.200 Euro im Jahr verdienen, ohne dass dieses Geld auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld angerechnet wird.

Folgende Mehrbedarfe werden zusätzlich zum Regelbedarf gewährt für:



➤ Schwangere in Höhe von 17 Prozent ab der 13. Schwangerschaftswoche. Umstandskleidung und Erstausrüstung für einen Säugling können separat beantragt werden.

Alleinerziehende

➤ Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern: Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren bekommen 36 Prozent mehr Geld. Wenn Sie mehr Kinder unter 16 Jahren haben, bekommen Sie pro Kind zwölf Prozent mehr, maximal jedoch 60 Prozent.

Behinderung

➤ Erwerbsfähige Behinderte bis zu 35 Prozent, wenn sie an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen. Sie muß dem Berufseinstieg dienen.

➤ Personen, die aus medizinischen Gründen einen erhöhten Nahrungsbedarf haben. Hier werden je nach Erkrankung 10 oder 20 Prozent pauschal gewährt. Übersteigt der Bedarf nachweislich diese Pauschalbeträge, können auch höhere Kosten erstattet werden.

→

In besonderen Lebenssituationen können Sie zusätzlich einmalige Beihilfen beantragen, etwa bei Schwangerschaft, Geburt, Umzug in eine neue Wohnung oder wenn Sie, im Falle einer Trennung von Ihrer/Ihrem PartnerIn, Ihr Kind an seinem neuen Lebensort besuchen möchten.

Wenn Sie durch Ihre Krankenversicherungsbeiträge hilfebedürftig werden, können Sie statt Arbeitslosengeld II einen Zuschuss für diese Versicherungsbeiträge erhalten.

Studierende

Studierende und Auszubildende bekommen im Normalfall kein Arbeitslosengeld II, weil bei entsprechendem Bedarf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gezahlt wird. In bestimmten Sonderfällen ist eine Zahlung aber dennoch für Familienmitglieder möglich, sofern das Einkommen und Vermögen von Ihnen (und gegebenenfalls von Ihrem Partner/Ihrer Partnerin) nicht zum Leben reichen:

- Sie bekommen kein BAföG oder BAB, weil Sie noch bei Ihren Eltern leben (oder aufgrund der räumlichen Nähe leben könnten).
- Sie bekommen kein BAföG, weil das Studium wegen Krankheit oder Schwangerschaft länger als drei Monate unterbrochen ist.
- Sie haben ein oder mehrere Kinder, deren Lebensunterhalt durch Ihr BAföG oder BAB nicht sichergestellt ist.

Ob Sie als Auszubildende bzw. Studierende mit Familie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommen können, hängt vom Einzelfall ab. Sie sollten sich in jedem Fall beraten lassen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, können Sie und Ihre Kinder folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

Bildungs- und Teilhabepaket  HannoverAktivPass 

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket und dem HannoverAktivPass finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil.

Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld wird grundsätzlich zum Monatsbeginn bezahlt. Wird der Antrag im Laufe eines Monats gestellt, wirkt die Antragstellung auf den Monatsersten zurück.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Die Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter:
 - ⊕ www.jobcenter-region-hannover.de/site/antraege/
- Nachweise für alle Einnahmen (zum Beispiel Einkommen, Kindergeld, Unterhalt, Renten, Sozialleistungen), nähere Informationen unter:
 - ⊕ www.jobcenter-region-hannover.de/site/antrag/
- Nachweise für alle Ausgaben (zum Beispiel Mietvertrag, Nebenkosten, Riester-Rente, Kfz-Haftpflichtversicherung, Renten- und Lebensversicherung)
- Bei Schwangerschaft: Mutterpass, regelmäßige Ausgaben des Kindes (zum Beispiel Fahrtkosten zum anderen Elternteil)

→

Wo beantrage ich Arbeitslosengeld II und Sozialgeld?**Ihr zuständiges Jobcenter:****› Jobcenter Vahrenwalder Straße**

📍 Vahrenwalder Straße 245, 30179 Hannover

☎ 0511 65590

✉ jobcenter-region-hannover.vahrenwalder-strasse@jobcenter-ge.de

📍 zuständig für die Postleitzahlenbereiche 30159, 30161, 30167, 30169, 30449, 30451

› Jobcenter Walter-Gieseking-Straße

📍 Walter-Gieseking-Straße 6–10, 30159 Hannover

☎ 0511 820780

✉ jobcenter-region-hannover.walter-gieseking-str@jobcenter-ge.de

📍 zuständig für die Postleitzahlenbereiche 30163, 30165, 30419

› Jobcenter Mengendamm

Mengendamm 12b/c, 30177 Hannover

☎ 0511 390810

✉ jobcenter-region-hannover.mengendamm@jobcenter-ge.de

📍 zuständig für die Postleitzahlenbereiche 30177, 30179, 30625, 30627, 30629, 30655, 30657, 30659

› Jobcenter Freundallee

📍 Freundallee 11, 30173 Hannover

☎ 0511 279030

✉ jobcenter-region-hannover.freundallee@jobcenter-ge.de

📍 zuständig für die Postleitzahlenbereiche 30171, 30173, 30175, 30519, 30539, 30559

› Jobcenter Calenberger Esplanade

Calenberger Esplanade 1, 30169 Hannover

☎ 0511 123320

✉ jobcenter-region-hannover.calenberger-esplanade@jobcenter-ge.de

📍 zuständig für die Postleitzahlenbereiche 30453, 30455, 30457, 30459, 30952

Achtung! Wenn Sie jünger als 25 Jahre sind, im Stadtgebiet und nicht mehr bei den Eltern wohnen, wenden Sie sich bitte stets an das Jugend-Jobcenter U25.

› Jugend-Jobcenter (U25)

📍 Escherstraße 17, 30159 Hannover

☎ 0511 9192222

✉ jobcenter-region-hannover.jugend-jobcenter@jobcenter-ge.de

📍 zuständig für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren im gesamten Stadtgebiet Hannover und im Postleitzahlengebiet 30952 (Ronnenberg)

.....

Gründungszuschuss für BezieherInnen von Arbeitslosengeld (Agentur für Arbeit)

Wann bekomme ich einen Gründungszuschuss?

Einen Gründungszuschuss können Sie bekommen, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen und Sie sich mit einem eigenen Betrieb selbständig machen möchten. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Ihr Restanspruch auf Arbeitslosengeld beträgt mindestens 150 Tage,
- Sie müssen hauptberuflich in Ihrem gegründeten Betrieb sein und über 15 Stunden wöchentlich selbstständig tätig werden.
- Sie müssen über fachkundige Kenntnisse und Fähigkeiten für die geplante Tätigkeit verfügen.
- Eine fachkundige Stelle, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammer oder hannoverImpuls GmbH, muss bestätigen, dass Ihr Geschäftskonzept tragfähig ist.

Was muss ich beachten?

Sie haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Gründungszuschuss. Ob Sie ihn bekommen, entscheidet die Agentur für Arbeit im eigenen Ermessen auf der Grundlage Ihres vorgelegten Konzepts.

Sie dürfen nicht schon vor der Beantragung des Gründungszuschusses einen Betrieb gründen.

Beim Gründungszuschuss gibt es zwei Phasen. In den ersten sechs Monaten bekommen Sie einen Zuschuss in Höhe Ihres vorherigen Arbeitslosengeldes plus 300 Euro pauschal. Auf Antrag kann die Agentur für Arbeit für weitere 9 Monate pauschal 300 Euro bewilligen.

Als ExistenzgründerIn können Sie sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern.

Was brauche ich dafür?

- Eine Kurzbeschreibung Ihres Vorhabens (Businessplan).
- Einen Lebenslauf.
- Einen Plan über den geplanten Kapitalbedarf und die Finanzierung.
- Eine Vorschau auf erwarteten Umsatz und Gewinn.
- Einen Nachweis über die Tragfähigkeit des Konzepts, zum Beispiel von der IHK oder hannoverimpuls GmbH.

→



Wo beantrage ich den Gründungszuschuss?

➤ **Agentur für Arbeit Hannover**

📍 Brühlstraße 4, 30169 Hannover

☎ 0181 555111

✉ hannover@arbeitsagentur.de

🌐 www.arbeitsagentur.de/existenzgruendung

Gründungsförderung für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II: Einstiegsgeld (Jobcenter der Region)

Wann erhalte ich Einstiegsgeld?

Einstiegsgeld können Sie erhalten, wenn Sie bisher Arbeitslosengeld II bekommen und sich mit einem eigenen Betrieb oder einer eigenen Geschäftsidee selbständig machen möchten.

- Die geplante Selbstständigkeit muss hauptberuflich ausgeübt werden.
- Die Existenzgründung muss Aussicht auf Erfolg haben und tragfähig sein.
- Ziel ist die Beendigung des Leistungsbezuges.
- Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II bezahlt.

Die Tragfähigkeit der Selbstständigkeit wird im Regelfall über eine Maßnahme des Jobcenters, einem so genannten Gründercenter, geprüft und bescheinigt.

Was muss ich dabei beachten?

Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Einstiegsgeld. Die Entscheidung über die Bewilligung von Einstiegsgeld trifft das Jobcenter. Dazu wird die Tragfähigkeit Ihres Konzeptes geprüft und bescheinigt. Zu diesem Zweck vermittelt Sie das Jobcenter in eine Maßnahme, das sogenannte Gründercenter. →



Der Antrag auf Einstiegsgeld muss vor Beginn der Tätigkeit gestellt werden.

Gewinne aus der selbstständigen Tätigkeit werden auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Die Dauer und Höhe des Einstiegsgelds werden individuell unter Berücksichtigung des Einzelfalls festgelegt. Die durchschnittliche Förderdauer beträgt 12 Monate.

Als Selbstständige/r können Sie sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die zuständige Agentur für Arbeit. Das Jobcenter ist nicht zuständig.

Was brauche ich für die Antragstellung?

Um Einstiegsgeld zu bekommen, ist eine umfassende Beratung in Ihrem zuständigen Jobcenter und durch die Maßnahme Gründercenter, die positive Förderempfehlung des Gründercenters und die Antragstellung erforderlich.

- ⊕ www.jobcenter-region-hannover.de/site/existenzgruender/
- ⊕ www.arbeitsagentur.de/nn_25886/zentraler-Content/A07-Geldleistung/A071-Arbeitslosigkeit/Allgemein/Alg-II-Einstiegsgeld.html

Wo kann ich das Einstiegsgeld beantragen?

Den Antrag können Sie bei Ihrer zuständigen Dienststelle im Jobcenter Region Hannover stellen (Jobcenter siehe Seite 23).

.....



Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Wann bekomme ich Berufsausbildungsbeihilfe?

Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben Sie, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie machen Ihre erste (betriebliche oder außerbetriebliche) Ausbildung.
- Sie können währenddessen nicht bei Ihren Eltern wohnen, zum Beispiel weil der Weg zur Ausbildungsstätte zu weit wäre.
- Sie sind über 18 Jahre alt und/oder verheiratet und/oder Sie haben mindestens ein Kind.

Was muss ich dabei beachten?

- Ob und in welcher Höhe Sie Berufsausbildungsbeihilfe bekommen, richtet sich nach Ihrem finanziellen Bedarf während der Ausbildung und nach dem Einkommen von Ihnen, Ihren Eltern und gegebenenfalls Ihrem Partner/Ihrer Partnerin.
- Unter bestimmten Bedingungen kann auch während einer zweiten Ausbildung Beihilfe bewilligt werden.
- Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung gestellt werden.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Der Formantrag ist erhältlich bei der Agentur für Arbeit.

Wo beantrage ich Berufsausbildungsbeihilfe?

➤ **Agentur für Arbeit Hannover**

📍 Brühlstraße 4, 30169 Hannover

Postanschrift: 30131 Hannover

☎ 0181 555111

✉ hannover@arbeitsagentur.de

🌐 www.arbeitsagentur.de > Suche > Berufsausbildungsbeihilfe



Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)



Wann bekomme ich BAföG?

Als StudentIn bekommen Sie BAföG, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie sind an einer deutschen Universität oder Fachhochschule eingeschrieben.
- Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen dauerhaften Aufenthaltsstatus (nicht nur zum Studium).
- Sie sind bei Studienbeginn jünger als 30 Jahre (bei Masterstudiengängen jünger als 35 Jahre).
- Sie haben noch keinen Studienabschluss (ausgenommen einen Bachelor, der Voraussetzung für den anschließend angestrebten Master ist).
- Sie erbringen die notwendigen Leistungen (einmaliger Nachweis nach Beginn des vierten Fachsemesters).
- Das Einkommen und Vermögen von Ihnen selbst sowie das Einkommen eines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners und/oder Ihrer Eltern übersteigt nicht die im Gesetz festgelegten Freibeträge. Ansonsten findet eine Anrechnung auf den jeweiligen Bedarfssatz statt und verringert den Förderungsbetrag entsprechend.

Als SchülerIn bekommen Sie BAföG, wenn Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie besuchen eine allgemeinbildende Schule ab Klasse 10 (Gesamtschule, Gymnasium, Fachschule, Fachoberschule, Berufsfachschule, Schule des zweiten Bildungsweges).
- Sie wohnen nicht bei den Eltern, weil die Entfernung zu groß ist oder weil Sie verheiratet sind und ein Kind haben.

Was muss ich beachten?

- SchülerInnen erhalten BAföG komplett als Zuschuss, müssen also später nichts zurückzahlen.
- Studierende erhalten BAföG in der Regel zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen.
- Für Studierende, die noch bei den Eltern wohnen, gibt es monatlich maximal 495 Euro, für Studierende mit eigener Wohnung maximal 670 Euro.
- BAföG wird normalerweise nur bis zum Ende der Regelstudienzeit gezahlt. Im Fall von Behinderung, Schwangerschaft und Kindererziehung, Gremientätigkeit oder anderen schwerwiegenden Gründen kann BAföG jedoch auch über die Förderungsdauer hinaus geleistet werden.
- Für die Studienzeit an einer ausländischen Universität können Sie Auslands-BAföG beantragen.

→

- Wenn in Ihrem Haushalt ein eigenes Kind unter zehn Jahren lebt, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind (sog. Kinderbetreuungszuschlag). Der Zuschlag ist gesondert zu beantragen und wird immer als Vollzuschuss gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss. Es gibt ihn selbst dann, wenn BAföG als Bankdarlehen bezogen wird.
- Der Erstantrag sollte sofort nach der Zulassung zum Studium gestellt werden, denn BAföG wird nicht rückwirkend gewährt, sondern vom Monat der Antragstellung an, frühestens jedoch ab Studienbeginn.
- Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach Studienabschluss und erfolgt in monatlichen Raten in Höhe von 105 Euro. Egal, wie viel BAföG ausgezahlt worden ist, zurückgezahlt werden müssen maximal 10.000 Euro. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf Antrag eine vorübergehende Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung erfolgen, z.B. bei einem monatlichen Einkommen von maximal 1.070 Euro. Bei vorzeitiger Tilgung wird ein Teil der Schulden erlassen.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Einen Antrag auf Berufsausbildungsförderung und die nötigen Formblätter zum Herunterladen finden Sie im Internet unter:
⊕ www.studentenwerk-hannover.de in der Rubrik »BAföG & Co.«.
- Dort gibt es auch einen interaktiven Formularauswahlassistanten, der bei der Auswahl der benötigten BAföG-Formulare hilft.
Zur Fristwahrung reicht aber erst einmal ein formloser Antrag.

Wo beantragen Sie BAföG?

Studierende:

- **Studentenwerk Hannover, Abteilung Ausbildungsförderung**
📍 Callinstraße 30a, 30167 Hannover
☎ 0511 7688126
✉ bafoeg.hannover@sw-h.niedersachsen.de
⊕ www.das-neue-bafoeg.de

SchülerInnen:

- **Region Hannover, Team Ausbildungsförderung**
📍 Hildesheimer Straße 18, 30169 Hannover
☎ 0511 6160
✉ bafoeg@region-hannover.de
-



Antrag auf Asyl beantragt und arbeitslos?

Wann bekomme ich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Die sogenannten »Grundleistungen«, die etwas niedriger als das Arbeitslosengeld II oder die Sozialhilfe sind, bekommen Sie bzw. Ihre Familienangehörigen, wenn Sie bzw. Ihre Familienangehörigen zum berechtigten Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes zählen. Also zum Beispiel wenn Sie AsylbewerberIn sind oder einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling gestellt haben und der Landeshauptstadt Hannover zugewiesen worden sind.

Wenn Sie bzw. Ihre Familienangehörigen seit mindestens vier Jahren Grundleistungen bezogen haben und weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen erfüllen, können Sie bzw. Ihre Familienangehörigen sogenannte »privilegierte Leistungen« bekommen. Diese entsprechen in der Höhe den Leistungen der Grundsicherung und Sozialhilfe des XII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Was muss ich beachten?

Wenn Sie oder Ihre Familienangehörigen andere Einkünfte haben (z.B. Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss), bekommen Sie entsprechend weniger Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, können Sie und Ihre Kinder folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

Bildungs- und Teilhabepaket HannoverAktivPass

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket und dem HannoverAktivPass finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil.

Was brauche ich für die Antragstellung?

Die rechtlichen Voraussetzungen sind kompliziert. Ob Sie Anspruch haben, kann nur im Einzelfall geprüft werden. Darum sollten Sie unbedingt einen Termin ausmachen und persönlich zu einer Beratung kommen.

➤ Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales

📍 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

☎ 0511 168 42472

✉ 50service@hannover-stadt.de



Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Behinderung 





Wann bekomme ich Grundsicherung bei Erwerbsminderung?


Sie bekommen Grundsicherung, wenn Sie dauerhaft erwerbsunfähig sind – also wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit weniger als drei Stunden am Tag arbeiten können und wenn Ihr sonstiges eigenes Einkommen nicht zum Leben ausreicht.

Was ist dabei zu beachten?

Die Grundsicherung ist so bemessen, dass sie damit Ihren täglichen Bedarf, Ihre Heizkosten und Ihre Wohnkosten bezahlen können. Wenn Ihr Bedarf wegen der Behinderung höher ist, kann auch dieser durch einen Mehrbedarf erstattet werden.


Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, können Sie und Ihre Kinder folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen: **Bildungs- und Teilhabepaket**  **HannoverAktivPass** 
Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket und dem HannoverAktivPass finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil.


Was brauche ich für die Antragstellung?


- Einen schriftlichen Antrag; das Formular gibt es im Internet auf der Seite:  www.hannover.de > Grundsicherung.
- Nachweise über die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit (z.B.: Bescheid des Rententrägers, Nachweis über die Pflegestufe bzw. Nachweis über die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstatt).
- Personalausweis oder Pass mit gültiger Aufenthaltsbescheinigung.
- Einkommens- und Vermögensnachweise für sämtliche Haushaltsmitglieder.
- Mietvertrag, aktuelle Mietbescheinigung, Nachweis über Heizkosten, Nachweis über die Krankenversicherung.

Sofern sich aus Ihrer individuellen Situation die Notwendigkeit zur Vorlage weiterer Unterlagen ergibt, werden Sie darüber informiert.

➤ Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales

 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

 0511 168 42472

 50service@hannover-stadt.de

.....

Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt

Behinderung 



Wann bekomme ich Sozialhilfe?

Hilfe zum Lebensunterhalt können Sie bekommen, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung oder Krankheit länger als sechs Monate weniger als drei Stunden am Tag arbeiten können. Diese Erwerbsunfähigkeit darf nicht dauerhaft sein. Zudem dürfen Sie nicht mit einer erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (Ehegatte, Lebenspartner/In oder Kind zwischen 15 und 25 Jahren) leben.

Sie müssen zwischen 15 und 65 Jahre alt sein. Es besteht kein Anspruch, wenn Sie eine vorgezogene Altersrente beziehen, und diese nicht ausreicht.

Was muss ich dabei beachten?

Die Sozialhilfe ist so bemessen, dass Sie damit Ihren täglichen Bedarf, Ihre Heizkosten und Ihre Wohnkosten bezahlen können. Wenn Ihr Bedarf wegen der Behinderung höher ist, kann auch dieser erstattet werden.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, können Sie und Ihre Kinder folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

Bildungs- und Teilhabepaket  HannoverAktivPass 

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket und dem HannoverAktivPass finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil.

Sozialhilfe bekommen Sie nur, wenn Ihre Einkünfte oder Ihr Vermögen zu gering sind, um davon leben zu können. Wenn Sie in einer Partnerschaft leben, müssen beide diese Voraussetzung erfüllen. Es ist möglich, dass der Fachbereich Soziales auch das Einkommen Ihrer Eltern bzw. Kinder prüft und anrechnet.

Sozialhilfe bekommen Sie frühestens ab dem Tag, an dem Sie den Antrag gestellt haben.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Einen schriftlichen Antrag; das Formular gibt es im Internet auf der Seite: www.hannover.de > Hilfe zum Lebensunterhalt
- Nachweise über die vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (z.B.: Bescheid des Rententrägers, Gutachten der ärztlichen Dienstes des Jobcenters)
- Personalausweis oder Pass mit gültiger Aufenthaltsbescheinigung
- Einkommens- und Vermögensnachweise für sämtliche Haushaltsmitglieder
- Mietvertrag, aktuelle Mietbescheinigung, Nachweis über Heizkosten
- Nachweis über die Krankenversicherung

Sofern sich aus Ihrer individuellen Situation die Notwendigkeit der Vorlage weiterer Unterlagen ergibt, werden Sie darüber informiert.

→

Wo beantrage ich Sozialhilfe?**› Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales**

📍 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

☎ 0511 168 42472, ✉ 50service@hannover-stadt.de

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen



Behinderung 

Wann bekomme ich eine Eingliederungshilfe?

Eine Eingliederungshilfe bekommen Sie, wenn Sie wegen einer Behinderung oder Krankheit nicht arbeiten können und Ihr Einkommen oder Vermögen nicht reicht, um die Nachteile Ihrer Einschränkungen auszugleichen und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Eingliederungshilfe können Sie für folgende Kosten beantragen:

- › Medizinische Rehabilitation, sofern diese nicht von der Krankenkasse bezahlt wird.
- › Wohnangebote, z.B behindertengerechter Umbau, notwendiger Umzug.
- › Hilfen zur Ausbildung oder zur Integration ins Arbeitsleben.
- › Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, z.B. Rollstuhltaxi zu Kulturveranstaltungen oder persönliche Assistenz, z.B. GebärdendolmetscherIn.

Was ist dabei zu beachten?

Ob Sie Eingliederungshilfen bekommen, hängt auch von Ihrem eigenen Einkommen und Vermögen ab. Allerdings werden Vermögen und Einkommen nicht in vollem Umfang angerechnet. Über Ihre Ansprüche sollten Sie sich in jedem Fall beraten lassen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten, können Sie und Ihre Kinder folgende Vergünstigungen in Anspruch nehmen:

Bildungs- und Teilhabepaket  HannoverAktivPass 

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket und dem HannoverAktivPass finden Sie auf Seite 8/9 im Ausgabenteil.

Eingliederungshilfe kann auch im Rahmen eines persönlichen Budgets ausgezahlt werden (siehe Seite 35).

Was brauche ich für eine Antragstellung?**› Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales**

📍 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

☎ 0511 168 42472, ✉ 50service@hannover-stadt.de

🕒 Bitte lassen Sie sich hierzu von Ihrer Beratungsfachkraft beraten.

Übergangsgeld

Behinderung 

Wann bekomme ich Übergangsgeld?

Übergangsgeld bekommen Sie, wenn Sie eine Behinderung haben und wieder ins Berufsleben einsteigen wollen und zu diesem Zweck eine Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung machen. Das Übergangsgeld ist eine Förderung zur Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte Menschen oder für Menschen in der medizinischen Rehabilitation.

Sie können Übergangsgeld beantragen, wenn Sie keinen Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung haben. Das Übergangsgeld wird für die Dauer einer beruflichen Bildungsmaßnahme gezahlt.

Was muss ich beachten?

Sie haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn Sie:

- innerhalb der letzten 3 Jahre vor Beginn Ihrer Maßnahme mindestens 12 Monate versicherungspflichtig gearbeitet haben oder
- die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt haben oder
- innerhalb des letzten Jahres vor Beginn Ihrer Maßnahme eine schulische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Ausbildung muss aber einer betrieblichen Berufsausbildung gleichgestellt sein.

Das Übergangsgeld muss immer anhand Ihres persönlichen Falles berechnet werden. Grob berechnet beträgt es für Personen ohne Kind 68 Prozent des letzten Nettolohns, mit einem Kind 75 Prozent, wenn noch Anspruch auf Kindergeld besteht.

Wichtig! Informieren Sie sich rechtzeitig!

Wenn Sie ein sehr geringes Übergangsgeld erhalten, können Sie ergänzende Leistungen beim Jobcenter beantragen.

→



Wo kann man Übergangsgeld beantragen?

Ob Sie die Voraussetzungen für einen Antrag auf Übergangsgeld erfüllen, erfahren Sie von Ihrer Beratungsfachkraft in der Agentur für Arbeit.

Behinderte Menschen stellen den Antrag bei der Agentur für Arbeit:

➤ Agentur für Arbeit, Rehabilitation – SB

📍 Brühlstraße 4, 30159 Hannover

☎ 0511 9192005

🌐 www.arbeitsagentur.de/nn_13742/Navigation/Dienststellen/RD-NSB/Hannover/Agentur/Buerger/Menschen-mit-Behinderungen/Menschen-mit-Behinderungen-Nav.html

Menschen in der medizinischen Rehabilitation stellen den Antrag auf Übergangsgeld bei der Rentenversicherung oder bei Ihrer Berufsgenossenschaft:

🌐 www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/01_versicherte/03_reha/_DRV_Paket_Rehabilitation_Uebergangsgeld.html

Persönliches Budget

Behinderung 



Wann bekomme ich ein persönliches Budget?

Ein persönliches Budget ist eine monatliche Geldsumme, über die Sie selbst verfügen können. Wofür das Geld verwendet werden darf, wird vorher in einer Vereinbarung festgelegt.

Im persönlichen Budget können unterschiedliche Leistungen, die Ihnen wegen Ihrer Behinderung oder Erkrankung zustehen, zusammengefasst werden, zum Beispiel Eingliederungshilfen, Hilfen zur Pflege und Krankenkassenleistungen.

Wo beantrage ich ein persönliches Budget?

➤ Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Soziales

📍 Hamburger Allee 25, 30161 Hannover

☎ 0511 168 42472

✉ 50service@hannover-stadt.de

🕒 Bitte lassen Sie sich hierzu beraten

Befreiung vom Rundfunkbeitrag

Wann werde ich vom Rundfunkbeitrag befreit?

Vom Rundfunkbeitrag (das ist der neue Name für die GEZ-Gebühr) können Sie sich befreien lassen, wenn Sie:

- Arbeitslosengeld oder II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe oder
- BAföG oder Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) beziehen und nicht bei Ihren Eltern wohnen oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Was muss ich dabei beachten?

Die Befreiung gilt immer erst ab dem Monat, in dem sie beantragt wird.

Was brauche ich dafür?

Das Antragsformular zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag finden Sie im Internet unter: ☎ www.rundfunkbeitrag.de/zu_den_formularen.shtml. Sie können auch bei Ihrem Jobcenter, der Agentur für Arbeit oder dem Bürgeramt der Landeshauptstadt Hannover danach fragen.

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Nachweis vom letzter Steuerbescheid, aktueller Einkommensnachweis der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle oder/und Bewilligungsbescheide über Bafög oder BAB, Wohngeld, Sozialleistungen (wie Sozialhilfe, Sozialgeld, Arbeitslosengeld II).
- aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII oder dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften (bei Hilfe zur Pflege).
- aktueller Bewilligungsbescheid/Bescheinigung der Behörde über den Bezug von Leistungen nach Paragraph 267 Lastenausgleichsgesetz (LAG) (bei Hilfe zur Pflege). ☎ www.rundfunkbeitrag.de > Suche > Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

Wo beantrage ich die Befreiung vom Rundfunkbeitrag?

- **ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice**
Postanschrift: NDR, Mittelweg 48, 20149 Hamburg
☎ 0180 2001798
✉ beitragsservice@ndr.de
☎ www.ndr.de
-

Hilfe in der Not – Stiftungen und Spenden



Wenn Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, können Sie sich um Unterstützung von Stiftungen und durch Spenden bemühen.

Was muss ich dabei beachten?

Das Geld von Stiftungen oder aus Spendenmitteln wird nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet. Das heißt, Sie dürfen das Geld zusätzlich behalten.

Wie beantrage ich Unterstützung aus Stiftungen und Spenden?

Zu Spenden und Stiftungsmitteln sprechen Sie mit Ihrem/Ihrer BeraterIn bzw. SachbearbeiterIn im Jobcenter, der Arbeitsagentur oder im Kommunalen Sozialdienst. Oder fragen Sie im Sekretariat Ihrer Schule, die Leitung Ihres Kindergartens oder in den Schwangerschaftsberatungsstellen (siehe Seite 84/85 im Ausgabenteil).

.....

Schwanger!? – Und das Geld ist knapp? »Bundesstiftung Mutter und Kind«

Wenn Sie schwanger sind und sich in einer finanziellen Notlage befinden, unterstützt Sie die Bundesstiftung Mutter und Kind.

Wie hilft Ihnen die Bundesstiftung?

Sie können Mittel beantragen zum Beispiel für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung Ihres Haushaltes, die Einrichtung der Wohnung oder zur Betreuung des Kleinkindes. Die Mittel werden nicht auf das Arbeitslosengeld II bzw. die Sozialhilfe oder andere Sozialleistungen angerechnet.

→



Wann können Sie einen Antrag stellen?

Wenn Sie:

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- über eine Schwangerschaftsbescheinigung oder Mutterpass verfügen,
- und Ihre finanzielle Notlage belegen können, z.B. Einkommensnachweis, Bescheid des Jobcenters.

Sie müssen den Antrag unbedingt vor der Geburt stellen.

Wie können Sie die Stiftungsmittel beantragen?

Sie müssen ein Antragsformular ausfüllen.

Und folgende Nachweise mitbringen:

- Einkommensnachweis (Bescheid Ihrer Sozialleistung, z.B. ALG II, Lohn)
- Schwangerschaftsattest, z.B. Mutterpass. Wenden Sie sich an die Schwangerschaftsberatungsstellen (siehe Seite 84/85 im Ausgabenteil)

Ⓜ www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

.....

Wir wollen dabei sein! – Stiftung für Kinder und Jugendliche

Die Landesstiftung »Familie in Not« fördert mit dem Sonderfonds »Dabei sein« Bildungs- und Freizeitmaßnahmen für Kinder.

Wie hilft Ihnen die Landesstiftung?

Die Landesstiftung gewährt bis zu 100 Euro pro Kind innerhalb von zwei Jahren.

Gefördert werden Kinder- und Jugendfreizeiten, Kursgebühren für Musik- und Kunstschulen, Kurse der Volkshochschule, Mitgliedsbeiträge für Musik- und Sportvereine, Nachhilfeunterricht, Klassenfahrten, Kita-Fahrten, Fahrtkosten für OberstufenschülerInnen.

→



Wer kann einen Antrag stellen?

Mit dem Sonderfonds »Dabei sein« werden Kinder unterstützt, die keinen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket haben. Das Einkommen der Eltern darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Der Antrag kann von den Erziehungsberechtigten gestellt werden, aber auch von volljährigen Kindern. Das Kind muss in Niedersachsen leben und eine allgemeinbildende Schule besuchen.

Wo können Sie einen Antrag stellen?

Die Unterstützung wird in der Regel über sogenannte anerkannte Servicestellen beantragt. Sie finden die Adressen im Internet. Fragen Sie nach bei den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, im Kommunalen Sozialdienst, der Kindertageseinrichtung oder in der Schule Ihres Kindes. Wenn die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, können auch Schulen, Kindertagesstätten, Beratungsstellen oder Institutionen den Antrag stellen.

⊕ www.familien-mit-zukunft.de > Sonderfonds > Die Stiftung Familie mit Zukunft. Land Niedersachsen

Was brauche ich für die Antragstellung?

- Nachweis über die Einkünfte der letzten drei Monate oder den Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
 - Antragsgrund, z.B. Rechnungen, Bescheid über Vereinsbeiträge (nicht erforderlich, wenn der Verein selbst beantragt).
 - Schulbescheinigung für Kinder über 16 Jahre.
-

Spende – für ein kleines Glück

Stiftungen helfen in Notsituationen!

Damit Kinder und Jugendliche am Leben teilhaben, eine Berufsausbildung machen können oder auch eine Notsituation gelindert werden kann, helfen einige Stiftungen, z.B. die Hans und Elfriede Westphal Stiftung, die Langesche Stiftung, Peer Mertesacker Stiftung oder auch die HAZ Weihnachtshilfe.

Ⓛ Fragen Sie Ihren Berater/Beraterin im Jobcenter, Fachbereich Soziales oder beim Kommunalen Sozialdienst (Seite 90–92 im Ausgabenteil).

.....



Geld für Mehrlingskinder

Wann bekomme ich eine Förderung bei Mehrlingen?

Die niedersächsische Sozialministerin übernimmt die Ehrenpatenschaft für Mehrlingskinder ab Drillingen.



Wie hoch ist die Förderung?

Die Eltern erhalten pro Kind 500 Euro. Gezahlt wird der Betrag in zwei Teilbeträgen zu je 250 Euro pro Mehrling, einer zur Geburt und einer zur Einschulung.

Ausgezahlt wird dieser Zuschuss an einen leiblichen Elternteil oder an Personen, die das Personensorgerecht für Mehrlinge übertragen bekommen haben (wie zum Beispiel Adoptiveltern).

Wo beantrage ich die Förderung?

Ein Antrag muss innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt bzw. nach der Einschulung gestellt werden.

► Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Domhof 1, 31134 Hildesheim

☎ 0511 3040 oder 304626 (Durchwahl)

✉ gerlinde.mieke@ls.niedersachsen.de

🌐 www.soziales.niedersachsen.de oder

🌐 www.ms.niedersachsen.de > Themen > Familie > Hilfen für Familien > Förderung von Mehrlingen

Rechtlicher Hinweis

Alle Angaben sind ohne Gewähr. Das Handbuch ist als Information für GeringverdienerInnen gedacht und mit größter Sorgfalt recherchiert. Aufgrund häufiger rechtlicher Änderungen und unterschiedlicher individueller Fallkonstellationen können wir jedoch keine Gewähr für die Aktualität, sachliche Korrektheit oder Vollständigkeit der Aussagen übernehmen.

Die Informationen stellen keine Rechts- oder Sozialberatung dar und können diese nicht ersetzen. Wir empfehlen Ihnen, sich bei entsprechenden Beratungsstellen bzw. bei den für Sie zuständigen Behörden der Landeshauptstadt Hannover zu erkundigen.



Bildungs- und Teilhabepaket kostenermäßig



HannoverAktivPass kostenermäßig



kostenfrei



Studierende / Auszubildende kostenermäßig



Alleinerziehende kostenermäßig



Leistungen für Menschen mit Behinderungen